Helmut Radlmeier CSU-Fraktion und Mitunterzeichner

Nr. 63

Landshut, 25.09.2014

26.4.14.7/2

An den Stadtrat der Stadt Landshut

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen, den Beschluss "Räum- und Streupflicht im Stadtgebiet Landshut laut Verordnung vom 20.12.2012" aufzuheben und eine Regelung in Kraft zu setzen, die eine Räum- und Streupflicht im Stadtgebiet werktags von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 19 Uhr vorsieht.

Zur Begründung

Der genannte Beschluss ist aufgrund zweier Falschaussagen des Rechtsamtes der Stadt Landshut, die den Stadträten in der Sitzung des Verwaltungssenats vom 18. Juli 2013 vorgelegt worden ist, gefasst worden. In der Stellungnahme des Rechtsamtes wird ausgeführt, Grundstückeigentümer könnten selbständig entscheiden, wann und ob sie ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen möchten. Zudem ist behauptet, außerhalb des Zeitraumes sei die Stadt Landshut verpflichtet, die Gehwege zu räumen. Beides ist falsch und rechtlich nicht haltbar. Der zum Winterdienst Verpflichtete muss im beschlossenen Zeitrahmen seiner Räum- und Streupflicht nachkommen. Eine Räum- und Streupflicht werktags von 7 bis 20 Uhr, sonn- und feiertags von 8 bis 19 Uhr ist ausreichend. In vergleichbaren Städten wie Regensburg, Passau, Straubing und Rosenheim besteht eine Räum- und Streupflicht in einem Zeitrahmen, der Antragsstellern für Landshut gefordert den Rechtsprechung ist zudem eindeutig: Das Oberlandesgericht München hat am 16. April 2012 den Beginn des Haupt- und Berufsverkehr zwischen 7 und 8 Uhr eingeordnet. Andere Oberste Gerichte haben ähnliche Beschlüsse gefasst. Das Ende des Haupt- und Berufsverkehrs legen die Gerichte auf 20 Uhr fest.

Helmut Radimeier

Manfred Hölzlein

+ cu

Götzer Maximilian

ingeborg Pongratz

in Anke Humpeneder-Graf

Dr. Max Fendl

Philipp Wetzstein

1, 200

Gaby Sultanow

vilhelm Hess

Rudolf Schnur

Ludwia Zellner